

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor Lärm und Missbrauch öffentlicher Flächen in der Stadt Bad Soden-Salmünster

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch das Zukunftssicherungsgesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster am 20. Februar 2006 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster beschlossen:

§ 1

Regelungsinhalt, Anwendungsbereich

Diese Verordnung trifft Regelungen für die Benutzung und Ordnung öffentlicher Verkehrsflächen und Plätze, zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm und zur Vermeidung von grob anstößigen Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Die spezialgesetzlichen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzrechts und anderer Gesetze sowie strafrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Öffentliche Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen sonstigen Flächen, wie z. B. Kur- und Parkanlagen, Gärten, Kinderspielplätze, Anpflanzungen, Sportanlagen und Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.
- (4) Kurgebiet im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, das der Satzung der Stadt Bad Soden-Salmünster über die Erhebung eines Kurbeitrags in § 2 Abs. a benannt wird.

§ 3

Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe

- (1) Soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 und den §§ 4 bis 9 weitergehende Gebote und Verbote ergeben, hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.

- (2) In der Zeit von 22 bis 7 Uhr ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern und in Wohngebieten auch in der Zeit von 13 bis 15 Uhr. Ausgenommen von dem Verbot sind Leistungen, die in Ausübung eines zugelassenen Gewerbes erbracht werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.
- (5) Die Verbote der Abs. 2 bis 4 gelten nicht:
 1. Für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Notständen,
 2. für Gewerbebetriebe innerhalb von Baugebieten, die nach dem geltenden Bauplanungsrecht ausschließlich für Betriebe dieser Art vorgesehen sind,
 3. für sonstige Gewerbebetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe, soweit Arbeiten dieser Art zu den vorgenannten Verbotszeiten nicht aufschiebbar sind und der Grundsatz des Abs. 1 beachtet wird,
 4. für die Pflege öffentlicher Flächen und Plätze.

§ 4 **Benutzung und Betrieb von Fahrzeugen**

Bei der Benutzung und dem Betrieb von Land- und Wasserfahrzeugen ist auch in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht oder Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen keine Anwendung finden, jedes vermeidbare Geräusch zu unterlassen, das eine andere Person beeinträchtigen kann. Insbesondere ist es verboten,

1. lärm erzeugende Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,
2. Schallzeichen außer zur Warnung abzugeben,
3. Fahrzeugtüren oder Garagentore unnötig laut zu schließen,
4. lärm erzeugende Motoren von Krafträdern oder von Fahrrädern mit Hilfsmotoren in unmittelbarer Nähe von Wohnungen sowie in freier Natur ohne Notwendigkeit zu starten oder laufen zu lassen,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen.

§ 5 **Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und Musikinstrumenten**

- (1) Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.
- (2) Soweit nicht für den Betrieb und die Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte, die sich auf öffentliches Gelände auswirken, die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten, ist deren Betrieb auf öffentlichem Gelände und in öffentlichen Verkehrsmitteln verboten, soweit Dritte beeinträchtigt werden können. Das Verbot gilt auch auf öffentlichen Spielplätzen sowie in öffentlichen Schwimmbädern. Der Betrieb von Lautsprechern zur Durchsage notwendiger Anordnungen und Hinweise ist zulässig.

§ 6

Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten

- (1) Werksirenen sowie akustische Signal- und Alarmgeräte dürfen nur mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb des Geländes, auf dem sie sich befinden, nicht unnötig störend wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für Geräte, die nach anderen Vorschriften genehmigt sind. Die örtliche Ordnungsbehörde kann den Betrieb von Alarmgeräten untersagen, wenn die Zahl der Fehlalarme zu unverhältnismäßigen Lärmstörungen geführt hat.
- (2) Pressluft- oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren dürfen, über den Regelungsbereich des § 3 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588) hinausgehend, auch außerhalb von Sportanlagen nicht benutzt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Feueralarmsirenen sowie für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen bei Gefahren für Menschen, wenn optische Zeichen nicht ausreichen.
- (4) Der Betrieb von akustischen Alarmgeräten zur Fernhaltung von Tieren in gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaubereichen, der Dritte stören kann, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann und andere nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 7

Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmerzeugenden Geräten im Freien

- (1) Rasenmäher jeder Art dürfen in Wohngebieten, über den Regelungsbereich des § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2/19) hinausgehend an Werktagen in den Zeiten von 20 bis 7 Uhr und von 13 bis 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für den Betrieb anderer lärmerzeugender Arbeitsgeräte durch Privatpersonen im Freien.

- (3) Lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen durch Privatpersonen und Gewerbetreibende in den Zeiten von 22 bis 5 Uhr und von 13 bis 15 Uhr nur benutzt werden, wenn die Wetterlage dies erfordert.
- (4) Von den Verboten der Abs. 1 bis 3 ist der Gebrauch von lärmerzeugenden Geräten zur Durchführung von Arbeiten für die Pflege öffentlicher Flächen und Anlagen ausgenommen.

§ 8 **Halten von Tieren**

- (1) Wer für Tiere verantwortlich ist, hat dafür zu sorgen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Übliche Geräusche und Laute aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die auf landwirtschaftlichen Grundstücken oder in landwirtschaftlichen Gebäuden betrieben wird, gelten als unvermeidbar.
- (3) Im Bereich des Kurparks an der Spessarttherme, eingegrenzt durch die Sprudelallee, Frowin-von-Hutten-Straße und Parkstraße, sind Hunde anzuleinen.
- (4) Es ist untersagt, Tiere, insbesondere Hunde, auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder sie dort auszuführen.
- (5) Die Tierhalter bzw. Tierführer haben dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen oder auf öffentlichen Plätzen verrichten. Nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) ist die Ablagerung von Tierkot auf Straßen und in Anlagen verboten. Der / die Tierhalter(in) bzw. Tierführer(in) ist nach den in Satz 2 genannten Vorschriften zur Beseitigung der Exkremente verpflichtet. Die verunreinigte Fläche ist angemessen zu reinigen.

§ 9 **Anpflanzungen, Einfriedigungen**

- (1) Anpflanzungen einschl. Wurzelwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über dem Gehweg und dem Radweg bis zu einer Höhe von mindestens 2,20 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,25 m freigehalten werden.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Straßen geringer Verkehrsbedeutung, insbesondere aus Gründen des ökologischen Interesses an der Erhaltung des Baumbestandes, Ausnahmen zulassen.

- (3) Einfriedigungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und Plätzen sind so zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Benutzung der Verkehrsflächen und Schutz der öffentlichen Plätze

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen oder im Bereich öffentlicher Plätze hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Auf den in Satz 1 genannten Flächen ist insbesondere untersagt,
1. die Motorwäsche und das Ölwechseln an Kraftfahrzeugen und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind,
 2. öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verschmutzen oder mit chemischen Mitteln zu verunreinigen,
 3. Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu verschmutzen oder zu entfernen,
 4. zu lagern, zu nächtigen oder zu grillen.
 5. andere, insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen zu belästigen oder zu behindern,
 6. in aggressiver Weise zu betteln, insbesondere dabei den Weg zu versperren, Personen festzuhalten oder anderen in bedrängender Weise nachzulaufen.
- (2) Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Plätze, zum Beispiel durch Verschütten von halbfesten Flüssigkeiten, sind verboten. Unbeabsichtigte Verunreinigungen hat der / die Verursacher(in) sofort zu beseitigen. Sonstige Verpflichtungen nach geltendem Abfallrecht bleiben unberührt.
- (3) Öffentliche Plätze sind nur auf hierfür vorgesehenen Wegen und Flächen zu betreten oder zu befahren.
- (4) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und im Bereich öffentlicher Plätze dürfen Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (5) In städtischen Parkanlagen einschließlich des Kurparks und auf städtischen Flächen, die dem Aufenthalt und / oder der Erholung dienen, ist der Verzehr von alkoholischen Getränken oder sonstigen rauscherzeugenden Stoffen untersagt. Dieses

Verbot gilt nicht in Bezug auf den Verzehr von alkoholischen Getränken während öffentlicher Veranstaltungen.

§ 11

Papierkörbe und Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentlichen Abfall- und Abfallsammelbehältern gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für die Rohstoffrückgewinnung (Altglascontainer) dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Befüllung der Sammelbehälter ist nur werktags zwischen 08.00 und 19.00 Uhr gestattet. Im Kurgebiet ist die Befüllung zwischen 13.00 und 15.00 Uhr nicht gestattet. Die Lagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.

§ 12

Feuer im Freien

- (1) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn das Feuer von volljährigen Personen beaufsichtigt wird und ausreichende Löschmittel bereitstehen. Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Das Verbrennen von Abfällen ist unzulässig. Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, insbesondere die Anzeigepflicht bei der örtlichen Ordnungsbehörde, bleiben unberührt.
- (2) Lagerfeuer dürfen nur mit unbehandeltem Holz unterhalten werden. Sie sind der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens drei Tage zuvor anzuzeigen.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Entzünden des Feuers untersagen oder das Löschen des Feuers anordnen.

§ 13

Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Plätze, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bäume oder sonstige öffentliche Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

- (3) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter einer Veranstaltung oder Betreiber eines nach der Gewerbeordnung anzeigepflichtigen Betriebes, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.

§ 14 **Verteilung von Schriften**

- (1) Wer Schriften im Geltungsbereich dieser Verordnung verteilt, muss die Verschmutzung der unmittelbaren Umgebung des Verteilungsortes unverzüglich beseitigen.
- (2) Die Vorschriften über Sondernutzungen bleiben unberührt.

§ 15 **Hausnummerierung**

- (1) Jedes bebaute Grundstück muss mit der von der Ordnungsbehörde zugeteilten Hausnummer gekennzeichnet sein. Eigentümer neu errichteter Gebäude haben innerhalb von zwei Wochen nach der Gebrauchsabnahme die Zuteilung einer Hausnummer zu beantragen.
- (2) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Hausnummern in arabischen Ziffern an ihrem Bauwerk gut sichtbar anzubringen und gut sichtbar zu erhalten. Die Hausnummer muss so ausreichend dimensioniert sein, dass sie von der Straße aus abgelesen werden kann.
- (3) Die Hausnummern müssen, soweit die Erkennbarkeit von der Straße aus nicht gegeben ist,
 1. wenn der Hauseingang nicht an der Straßenfront des Gebäudes liegt, an der dem Eingang zunächst gelegenen Gebäudeecke zur Straßenfront hin,
 2. bei Hinter- oder Nebengebäuden, die keinen Eingang an Straßen haben, am Eingang des Vordergebäudes, angebracht werden.
- (4) Wenn mehrere Eingänge vorhanden sind, sollen –soweit die eindeutige Auffindbarkeit des Gebäudes nicht gegeben ist- an jedem Eingang angebracht werden.
- (5) Die Hauseigentümer haben die Hausnummern auf Ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen, und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise oder durch Umbenennung des Straßennamens erforderlich wird.

§ 16 **Befreiungen, Ausnahmen**

- (1) Die Streitkräfte, der Bundesgrenzschutz, die Polizei, die Feuerwehr, die Eisenbahnen und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verbote zum Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe (§ 3 Abs. 2 bis 4), die Vorschriften über die Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen (§ 4), Tonwiedergabegeräten, Megaphonen und Musikinstrumenten (§ 5), über den Betrieb von akustischen Signal- und Alarmgeräten (§ 6 Abs. 1 und 4) und über den Betrieb von Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten im Freien (§ 7) gelten nicht, wenn ausgeschlossen ist, dass Dritte durch Geräusche beeinträchtigt werden.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann von den Verboten der § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 4 Satz 2 Nr. 4, §§ 5 bis 14 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Störung unbedeutend oder kurzfristig ist oder die beantragte Handlung Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen beeinträchtigter Dritter hat oder wenn die betroffenen Dritten ihre Einwilligung erklären. Für Volksfeste, Vereinsfeste und vergleichbare Veranstaltungen, welche das gedeihliche Zusammenleben der örtlichen Gemeinschaft fördern und dem Gemeinwohl dienlich sind, sind in der Regel Ausnahmen zuzulassen, wenn schutzwürdige Belange Dritter nicht überwiegen.

§ 17 **Zuständige Behörde**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie ist auch Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Lärm verursacht, der geeignet ist, andere Personen zu beeinträchtigen,
 2. entgegen § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 während der Verbotszeiten Lärm verursacht, durch den andere Personen beeinträchtigt werden,
 3. entgegen § 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen vermeidbare Geräusche verursacht, die eine andere Person beeinträchtigen,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Tonwiedergabegeräte, Megaphone oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder benutzt, durch die unbeteiligte Dritte mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
 5. den Verboten des § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über den Betrieb oder die Benutzung von Tonwiedergabegeräten auf öffentlichem Gelände, in öffentlichen Verkehrsmitteln

- teln, auf öffentlichen Spiel- und Campingplätzen sowie in öffentlichen Schwimmbädern zuwiderhandelt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Werksirenen oder andere akustische Signal- und Alarmgeräte mit einer solchen Lautstärke betreibt, dass sie unnötig störend wahrgenommen werden,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 pressluft- oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren benutzt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 die dort genannten Alarmgeräte betreibt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rasenmäher oder entgegen § 7 Abs. 2 andere lärmerzeugende Arbeitsgeräte benutzt,
 10. entgegen § 7 Abs. 3 lärmerzeugende Geräte zur Beseitigung von Schnee und Eis während der Verbotszeiten benutzt, wenn die Wetterlage dies nicht erfordert,
 11. entgegen § 8 Abs. 1 als Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von Tieren ausgehenden Lärm beeinträchtigt werden,
 12. entgegen § 8 Abs. 3 als Hundeführer Hunde im Bereich des Kurparks nicht anleint,
 13. entgegen § 8 Abs. 4 Tiere auf Kinderspielplätze mitnimmt oder sie dort ausführt,
 14. entgegen § 8 Abs. 5 als Tierhalter oder Tierführer nicht dafür sorgt, dass Tiere ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Gehflächen oder auf öffentlichen Plätzen verrichten,
 15. entgegen § 8 Abs. 5 letzter Satz die verunreinigte Fläche nicht angemessen reinigt,
 16. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und den Verkehr oder die Straßenbeleuchtung oder Versorgungsleitungen beeinträchtigen,
 17. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 den Verkehrsraum über dem Geh- und / oder Radweg bis zu einer Höhe von 2,20 m oder über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,25 m nicht von Pflanzenbewuchs freihält,
 18. entgegen § 9 Abs. 3 Einfriedigungen und Abgrenzungen entlang öffentlicher Straßen und Plätze nicht so errichtet, ändert oder unterhält, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
 19. entgegen § 10 Absatz 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Plätzen Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 20. entgegen § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Motorwäsche vornimmt, Ölwechsel durchführt oder brennbare, ölauflösende oder schaubildende Flüssigkeiten an Kraftfahrzeugen verwendet,
 21. entgegen § 10 Abs. 1 Ziffer 2 öffentliche Brunnen oder Wasserbecken verschmutzt oder mit chemischen Mitteln verunreinigt,
 22. entgegen § 10 Abs. 1 Ziffer 3 Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, verschmutzt oder entfernt,
 23. entgegen § 10 Abs. 1 Ziffer 4 auf den in § 10 Abs. 1 S. 1 genannten Flächen lagert, nächtigt oder grillt.
 24. entgegen § 10 Abs. 1 Ziffer 5 auf den in § 10 Abs. 1 S. 1 genannten Flächen andere insbesondere durch trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen belästigt oder behindert,
 25. entgegen § 10 Abs. 1 Ziffer 6 auf den in § 10 Abs. 1 S. 1 genannten Flächen in aggressiver Weise bettelt, insbesondere hierbei den Weg versperrt, Personen im Zuge des Bettelns festhält, oder in bedrängender Weise nachläuft,
 26. entgegen § 10 Abs. 2 öffentliche Verkehrsflächen oder Plätze verunreinigt,
 27. entgegen § 10 Abs. 3 öffentliche Plätze außerhalb der vorgesehenen Wege und Flächen betritt oder befährt.

28. entgegen § 10 Abs. 4 auf öffentliche Verkehrsflächen oder Plätzen die benannten Pflanzen, Baulichkeiten, Wege, Einrichtungen und Spielgeräte beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
 29. entgegen § 10 Abs. 5 in städt. Parkanlagen oder im Kurpark oder auf öffentlichen Flächen, die dem Aufenthalt und/oder der Erholung dienen, alkoholische Getränke oder andere rauscherzeugende Stoffe verzehrt, soweit dies in Bezug auf den Verzehr von alkohol. Getränken nicht während öffentlicher Veranstaltungen erfolgt.
 30. entgegen § 11 Abs. 1 im Haushalt angefallenen Müll in öffentlich Abfall- bzw. Abfallsammelbehälter füllt,
 31. entgegen § 11 Abs. 2 S. 1 Sammelbehälter für Rohstoffrückgewinnung mit zweckfremden Materialien füllt,
 32. entgegen § 11 Abs. 2 S. 2 außerhalb der Einwurfzeiten die Sammelbehälter befüllt,
 33. entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 offenes Feuer nicht ständig durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder beaufsichtigen lässt oder keine ausreichenden Löschmittel bereithält,
 34. entgegen § 12 Abs. 1 S. 2 unzulässige Stoffe zum Entzünden verwendet,
 35. entgegen § 12 Abs. 1 S. 3 die Feuerstelle verlässt, obwohl das Feuer oder die Glut nicht restlos erloschen ist,
 36. entgegen § 12 Abs. 2 Lagerfeuer mit unbehandeltem Holz unterhält,
 37. entgegen § 12 Abs. 2 S. 2 das Lagerfeuer der örtlichen Ordnungsbehörde nicht mindestens drei Tage zuvor anzeigt,
 38. entgegen § 12 Abs. 3 den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet,
 39. entgegen § 13 Abs. 1 die genannten Gebäude etc. beschriftet, bemalt, besprüht oder plakatiert,
 40. entgegen § 13 Abs. 4 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 41. entgegen § 13 Abs. 5 als benannter Verantwortlicher der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 42. entgegen § 14 Abs. 1 Verschmutzungen infolge der Verteilung von Schriften nicht beseitigt,
 43. entgegen § 15 Abs. 1 S. 2 nicht binnen zwei Wochen nach der Gebrauchsabnahme die Zuteilung einer Hausnummer beantragt,
 44. entgegen § 15 Abs. 2 S. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht gut sichtbar am Bauwerk anbringt, gut sichtbar erhält oder so ausreichend dimensioniert, dass sie von der Straße aus nicht abgelesen werden kann,
 45. entgegen § 15 Abs. 3 die Hausnummer nicht an den benannten Positionen anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster in Kraft.

Bad Soden-Salmünster den, 21. Februar 2006

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Büttner
Bürgermeister